

Vernehmlassungsentwurf

(Vorbemerkung: Die Begriffe neben den Artikel-Nummern bezeichnen die Marginalien)

Gesundheitsgesetz (GesG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Geltungsbereich, Zweck und Zuständigkeit

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt unter Vorbehalt des höherrangigen Rechts das Gesundheitswesen im Kanton Schaffhausen.

² Es bezweckt insbesondere die Erhaltung, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und der einzelnen Person durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention, der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitsschutzes.

³ Es wahrt und fördert die Selbstverantwortung des Individuums für seine Gesundheit.

⁴ Im Veterinärbereich regelt es das Bewilligungswesen für die Berufsausübung und für Betriebe.

Art. 2 Zuständigkeit des Kantons: Im Allgemeinen

¹ Der Kanton nimmt alle nötigen öffentlichen Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr, soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit Privaten, insbesondere in Spezialbereichen des Gesundheitswesens.

Art. 3 Zuständigkeit des Kantons: Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er bezeichnet das für das Gesundheitswesen zuständige Departement.

³ Wird in diesem Gesetz das Departement für zuständig erklärt, kann der Regierungsrat anstelle von diesem auch nachgeordnete Dienststellen für zuständig erklären.

⁴ Ebenso bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen kantonalen Stellen für Aufgaben, welche der Bund den Kantonen im Rahmen der Bundesgesetzgebung überträgt, sofern nachfolgend dazu nichts geregelt ist. Er kann kantonalen Stellen auch andere Aufgaben übertragen.

II. Bewilligungspflichtige Berufe und Betriebe

1. Berufe im Gesundheitswesen

1.1. Bewilligungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Wer einen universitären Medizinalberuf gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG), einen Psychologieberuf gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) oder einen Gesundheitsberuf gemäss Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) ausüben will, bedarf nach Massgabe der Bundesgesetzgebung einer Bewilligung.

² Zudem benötigt eine Bewilligung,

- a) wer sonst in eigener fachlicher Verantwortung
 1. gewerbsmäßig Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schwangerschaften feststellt oder behandelt;
 2. eine Tätigkeit ausübt oder sich in einem Beruf betätigt, wofür das Bundesrecht eine kantonale Bewilligung oder Zulassung verlangt;
- b) wer als hauptverantwortliche Fachperson in einem bewilligungspflichtigen Betrieb gemäss Art. 19 Abs.1 lit. e tätig ist.

³ Der Regierungsrat legt die bewilligungspflichtigen Berufe gemäss Abs. 2 fest. Er kann weitere Tätigkeiten oder Berufe der Bewilligungspflicht unterstellen, sofern damit eine Gefahr für die Gesundheit verbunden oder dies aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich ist.

⁴ Die Regelungen des Bundesrechts über die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens durch ausserkantonale oder ausländische 90-Tage-Dienstleisterinnen und Dienstleister gelten auch für die Berufe des Gesundheitswesens des kantonalen Rechts.

Art. 5 Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

¹ Die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufs erfolgt grundsätzlich in eigener fachlicher Verantwortung.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen bleibt die Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht.

³ Die unter fachlicher Aufsicht tätige Person arbeitet im Namen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers und auf fremde Rechnung.

⁴ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber melden dem zuständigen Departement die bei ihnen unter fachlicher Aufsicht tätigen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit.

Art. 6 Anstellung von Gesundheitsfachpersonen gemäss Art. 4 Abs. 2

Personen mit einem Beruf gemäss MedBG sind berechtigt, Personen mit Berufen gemäss Art. 4 Abs. 2 bewilligungsfrei anzustellen, soweit deren Tätigkeit hauptsächlich auf die Behandlung von Patientinnen und Patienten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ausgerichtet ist.

Art. 7 Unzulässige Tätigkeiten im Gesundheitswesen

¹ Das zuständige Departement kann im Einzelfall Tätigkeiten im Gesundheitswesen, die ein gesundheitliches Risiko darstellen, verbieten oder mit Auflagen verbinden.

² Für das Veterinärwesen regelt der Regierungsrat die unzulässigen Tätigkeiten.

Art. 8 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich zur Ausübung von universitären Medizinalberufen nach MedBG, von Berufen der Psychologie nach PsyG und von durch Bundesrecht reglementierten Gesundheitsberufen nach GesBG.

² Die Bewilligung zur Ausübung eines nicht durch Bundesrecht geregelten Gesundheitsberufs wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a) über einen anerkannten Bildungsabschluss verfügt;
- b) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- c) über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Art. 9 Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird vom zuständigen Departement erteilt.

² Sie kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung erforderlich ist.

³ Die Erteilung der Bewilligung hat keine präjudizierende Wirkung in Bezug auf die Zulassung zur obligatorischen Krankenversicherung oder auf die Ausrichtung von Leistungsaufträgen bzw. von finanziellen Beiträgen durch Kanton oder Gemeinden.

Art. 10 Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a) schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt;
- b) Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
- c) andere Handlungen oder Unterlassungen begeht, die mit seiner oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.

² Anstelle eines Entzugs der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 angeordnet werden.

Art. 11 Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Schaffhausen innert Jahresfrist seit Bewilligungserteilung;
- b) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- c) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Schaffhausen;
- d) mit Vollendung des 70. Altersjahrs, sofern nicht ein ärztlicher Nachweis erbracht wird, dass keine physischen oder psychischen Gründe gegen die Berufsausübung vorliegen. Der Nachweis ist alle fünf Jahre zu erbringen;
- e) mit einem rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot.

1.2. Berufspflichten

Art. 12 Im Allgemeinen

¹ Für die Berufspflichten und das Disziplinarrecht gelten das MedBG, das PsyG und das GesBG.

² Für Gesundheitsberufe, welche gemäss Art. 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bewilligungspflichtig sind, sowie für Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen unter fachlicher Aufsicht gelten folgende Berufspflichten:

- a) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen ihrer erworbenen Kompetenzen.
- b) Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch Fortbildung während ihrer Berufstätigkeit.
- c) Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten.
- d) Sie machen nur Werbung, die objektiv und nicht irreführend ist.
- e) Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken ab oder weisen eine solche Versicherung nach, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht.

³ Das Disziplinarrecht richtet sich für Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber gemäss Art. 12 Abs. 2 sinngemäss nach dem GesBG.

⁴ Für alle Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber gilt das Disziplinarrecht auch bei Verstössen gegen die Berufspflichten von Art. 13-17. Ergänzend berücksichtigen sie die Richtlinien und Empfehlungen der Berufsverbände und Fachorganisationen.

⁵ Sind Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber vorübergehend an der persönlichen Berufsausübung verhindert, können sie sich befristet vertreten lassen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Art. 13 Mitteilungspflicht

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber teilen dem zuständigen Departement wesentliche Änderungen, die eine Bewilligung betreffen, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mit.

² Dasselbe gilt für die Meldepflicht gemäss Art. 5 Abs. 4.

Art. 14 Infrastruktur

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den angebotenen Leistungen und den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

Art. 15 Patientendokumentation

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben über jede Patientin bzw. jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen und diese laufend nachzuführen.

² Sie gibt insbesondere Auskunft über die Aufklärung und Behandlung der Patientinnen und Patienten. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

³ Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Bei elektronischer Dokumentation müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Frist für die Aufbewahrung der Patientendokumentation und den Umgang bei Aufgabe der Tätigkeit oder Tod.

⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen und für einzelne Berufe spezielle Regelungen zur Patientendokumentation vorsehen.

Art. 16 Schweigepflicht

¹ Personen, die einen Medizinal- oder Gesundheitsberuf ausüben, und ihre Hilfspersonen sind über alles, was ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder was sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind von der Schweigepflicht befreit:

- a) mit Einwilligung der oder des urteilsfähigen Berechtigten;
- b) mit schriftlicher Bewilligung des zuständigen Departements;
- c) soweit sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu einer Anzeige, Meldung oder Auskunft verpflichtet oder berechtigt sind;
- d) in Bezug auf Angaben, die der Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis dienen, gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen.

Art. 17 Meldepflicht und -recht

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben ungeachtet ihrer Schweigepflicht den Strafverfolgungsbehörden folgende Wahrnehmungen unverzüglich zu melden:

- a) aussergewöhnliche Todesfälle;
- b) Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier;
- c) Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität.

² Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind ungeachtet ihrer Schweigepflicht berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Personen über 18 Jahren oder deren sexuelle Integrität schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

³ Ausserdem haben Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber ausserordentliche Vorkommnisse im Hinblick auf gesundheitspolizeiliche Aspekte dem zuständigen Departement zu melden.

2. Betriebe im Gesundheitsbereich

Art. 18 Bewilligungspflicht

¹ Eine Betriebsbewilligung ist für folgende Betriebe erforderlich:

- a) Spitäler und Kliniken, die u.a. der stationären Behandlung von Krankheiten oder der Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen;
- b) Pflegeheime und weitere Einrichtungen der stationären Langzeitpflege mit mehr als fünf Betten;
- c) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex);
- d) ambulante ärztliche, zahnärztliche, chiropraktische Einrichtungen, in denen bewilligungspflichtige Leistungen durch mehr als drei Inhaberinnen und Inhaber erbracht werden;
- e) Tages- und Nachtkliniken;
- f) öffentliche Apotheken;
- g) Drogerien, welche nach der Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig sind;
- h) Augenoptikerbetriebe;
- i) medizinische Laboratorien;
- j) Unternehmen für medizinisch indizierte Krankentransporte und Rettungen;
- k) Geburtshäuser;
- l) Organisationen mit Sitz im Kanton Schaffhausen, die medizinische Ferndienstleistungen anbieten oder Versandhandel mit Arzneimitteln betreiben;
- m) Organisationen, welche Personen beschäftigen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen oder Tätigkeiten ausüben, welche nach Massgabe der Krankenversicherungsgesetzgebung der Bewilligungspflicht unterliegen.

² Der Regierungsrat kann weitere Betriebe der Bewilligungspflicht unterstellen, sofern sie eine Gefahr für die Gesundheit darstellen oder dies aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich ist.

³ Im Bereich des Veterinärwesens bezeichnet der Regierungsrat die Betriebe, welche der Bewilligungspflicht unterliegen.

Art. 19 Bewilligungserteilung

¹ Die Betriebsbewilligung wird vom zuständigen Departement erteilt, wenn

- a) der Leistungsumfang in örtlicher, zeitlicher, fachlicher und personeller Hinsicht festgelegt ist;
- b) zweckentsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind;
- c) das für einen fachgerechten Betrieb erforderliche Personal zur Verfügung steht;

- d) die ausreichend persönlich und fachlich qualifizierte gesamtverantwortliche Betriebsleiterin oder der gesamtverantwortliche Betriebsleiter bezeichnet ist, so dass eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet werden kann;
- e) pro Leistungsbereich mindestens eine für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften hauptverantwortliche Fachperson bezeichnet ist;
- f) der Nachweis eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems vorliegt;
- g) der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken oder über andere gleichwertige Sicherheiten erbracht wird.

² Der Regierungsrat kann für die einzelnen Betriebsarten zusätzliche Voraussetzungen festlegen oder erleichterte Anforderungen vorsehen.

³ Die hauptverantwortliche Fachperson im Sinne von Abs. 1 lit. e bedarf einer Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 4, welche das Leistungsangebot des Betriebs bzw. Fachbereichs abdeckt. Die Anstellung weiterer Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern sie über einen genügenden Bildungsabschluss verfügen und die fachliche Aufsicht gewährleistet ist.

⁴ Art. 13 (Mitteilungspflicht) sowie Art. 17 (Meldepflicht und -recht) gelten sinngemäss.

⁵ Bewilligungen können befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

Art. 20 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

¹ Der Entzug der Bewilligung richtet sich sinngemäss nach Art. 10.

² Die Bewilligung erlischt, sofern der Betrieb nicht innert zwei Jahren seit Bewilligungserteilung aufgenommen wird, oder mit der Betriebseinstellung.

3. Aufsicht

Art. 21 Art und Umfang

¹ Das zuständige Departement kann jederzeit Inspektionen und Kontrollen durchführen, um abzuklären, ob gesetzliche Vorschriften im Gesundheitswesen verletzt worden sind. Es trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands.

² Dazu sind dem zuständigen Departement insbesondere Zugang zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie Einsicht in Unterlagen zu gewähren und es sind ihm durch die Betroffenen und Dritte die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Es ist befugt, die Herausgabe der genannten Unterlagen zu verlangen, Proben zu erheben sowie Gegenstände, die aufsichtsrechtlich relevant sind, zu beschlagnahmen und entschädigungslos zu vernichten.

³ Das zuständige Departement kann für die Inspektionen und Kontrollen geeignete Dritte hinzuziehen oder diese geeigneten Dritten übertragen. Diese unterstehen den Weisungen der zuständigen Behörden.

III. Sicherung und Förderung der Gesundheitsversorgung

Art. 22 Grundsatz

¹ Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird in erster Linie durch private Leistungsanbieter sichergestellt. Für die Spitalversorgung, die stationäre Langzeitpflege sowie die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) gelten das Spitalgesetz bzw. das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.

² Ambulante und stationäre Leistungserbringer arbeiten zum Wohl der Patientinnen und Patienten eng zusammen, so dass die Koordination und Integration während der ganzen Behandlung und Betreuung gewährleistet sind.

³ In Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet oder eine Versorgungslücke absehbar ist, können der Kanton und die Gemeinden den Aufbau und Betrieb von Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Mitteln unterstützen.

⁴ Der Kanton unterstützt Bestrebungen für den Einsatz von nichtärztlichen Fachpersonen mit erweiterten Kompetenzen in der Gesundheitsversorgung.

Art. 23 Aus-, Weiter- und Fortbildung

¹ Die Leistungserbringer im Gesundheitswesen fördern die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Berufen der medizinischen Grundversorgung (inklusive Psychiatrieversorgung).

² Der Kanton unterstützt sie bei diesen Bestrebungen und kann ihnen hierfür Beiträge gewähren, soweit damit die Grundversorgung (inklusive Psychiatrieversorgung) gestärkt wird.

Art. 24 Ausbildungsverpflichtung

¹ Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen mit Sitz im Kanton Schaffhausen, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen, sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung bei den Pflegeberufen zu beteiligen.

² Das zuständige Departement

- a) ermittelt im Rahmen einer Versorgungsplanung den Bedarf,
- b) bezeichnet gestützt darauf die Pflegeberufe, die einer Ausbildungsverpflichtung unterstehen, und
- c) legt die Höhe der Ausbildungsverpflichtung für jede betroffene Einrichtung fest. Dabei berücksichtigt es die vorhandenen Ausbildungskapazitäten.

³ Einrichtungen, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommen, sind verpflichtet, eine Ersatzabgabe in zwei- bis dreifacher Höhe der ungedeckten Kosten pro Ausbildungsplatz, der nicht zur Verfügung gestellt wird, zu entrichten. Die Ersatzabgaben sind zur Förderung ausbildender Einrichtungen einzusetzen. Der Regierungsrat legt die durchschnittlichen ungedeckten Kosten pro Ausbildungsplatz fest.

⁴ Der Kanton beteiligt sich an den ungedeckten Ausbildungskosten derjenigen Bildungsgänge, für die eine Ausbildungspflicht besteht. Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge fest.

Art. 25 Notfalldienst

¹ Für Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, besteht eine Pflicht zur Leistung von Notfalldienst.

² Ausgenommen sind die hauptberuflich in Spitälern tätigen Ärztinnen und Ärzte.

³ Die Notfalldienste sind durch die Standesorganisationen zu organisieren und sicherzustellen. Sie bestimmen auch, wer neben den Fällen von Abs. 2 vom Notfalldienst entbunden wird, und regeln die Voraussetzungen dazu. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Standesorganisationen kann innert 20 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen an den Notfalldienst und kann, wenn diese nicht erfüllt sind, die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Der Kanton kann zudem Beiträge an die Infrastruktur und Vorhalteleistungen sowie an die übrigen nicht anderweitig finanzierbaren Kosten des Notfalldienstes leisten.

⁵ Wer keinen Notfalldienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe. Die Abgabe beträgt höchstens 5 % des aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit erzielten jährlichen Einkommens. Die Abgaben werden für die Finanzierung des Notfalldienstes verwendet.

Art. 26 Rettungsdienst

Der Regierungsrat stellt durch Leistungsauftrag an die Spitäler Schaffhausen oder an andere Leistungserbringer eine bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung sicher.

Art. 27 Notrufzentrale

- ¹ Der Regierungsrat stellt durch Leistungsauftrag an Dritte den Betrieb einer rettungsdienstlichen Notrufzentrale (Sanitätsnotrufzentrale) sicher.
- ² Alle Personen und Betriebe mit Notfalldienstpflicht sind zur Zusammenarbeit mit der Notrufzentrale verpflichtet. Sie stellen der Zentrale insbesondere alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Sicherstellung einer guten Patientinnen- und Patienteninformation und Einsatzplanung benötigt.

Art. 28 Palliative Care und spezialisierter Demenz- und Psychiatriekonsiliardienst

- ¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot im Bereich der palliativen Spezialversorgung. Insbesondere kann er folgende Angebote unterstützen:
- sozialmedizinische Institution mit Palliative-Care-Auftrag (Hospiz);
 - mobiler Palliative-Care-Dienst;
 - Palliative-Care-Konsiliardienst (inkl. Ambulatorium);
 - Koordinationsstelle Palliative Care.
- ² Der Kanton fördert ein angemessenes Konsiliarangebot im Bereich der spezialisierten Demenzversorgung (inkl. Koordinationsstelle) und der Psychiatrieversorgung.
- ³ Der Regierungsrat kann Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 mit einem Leistungsauftrag privaten oder öffentlichen Leistungserbringern übertragen.

Art. 29 Förderung innovativer Vorhaben

- ¹ Der Kanton fördert die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von neuen und innovativen Versorgungs-, Organisations-, Arbeits- und Betriebsmodellen, welche zur Verbesserung der medizinischen Grundversorgung oder der wirtschaftlichen Leistungserbringung beitragen.
- ² Der Regierungsrat kann insbesondere an folgende Vorhaben Beiträge ausrichten:
- überbetriebliche und interdisziplinäre Kooperations- und Gemeinschaftsvorhaben, auch zwischen dem Gesundheits- und Sozialbereich;
 - Vorhaben mit Wirkung für medizinische Grundversorgungsleistungen, die im Kantonsgebiet nicht ausreichend angeboten werden;
 - Vorhaben der integrierten Versorgung sowie in Netzwerken organisierte Versorgungsmodelle;
 - Vorhaben, die pauschalisierte Vergütungsmodelle erproben;
 - Pilotprojekte zur Förderung der digitalen Transformation (eHealth).
- ³ Die Vorhaben sollen inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt sein.

⁴ Der Regierungsrat kann den Trägern der Vorhaben bewilligen, von kantonalen Bestimmungen abzuweichen, sofern dadurch nicht Bundesrecht verletzt wird.

Art. 30 Elektronischer Informations- und Datenaustausch

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der Bundesgesetzgebung den elektronischen Informations- und Datenaustausch.

² Der Kanton fördert im Rahmen der Bundesgesetzgebung eHealth-Projekte, wie beispielsweise die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers.

Art. 31 Krebsregister

¹ Der Kanton führt ein Krebsregister nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Registrierung der Krebserkrankungen.

² Der Regierungsrat kann durch Leistungsvereinbarungen Aufgaben Dritten übertragen.

Art. 32 Bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse

Für die Vorbereitung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes und des Kantons, insbesondere des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes.

Art. 33 Bestattungswesen

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Gemeinden. Sie sorgen insbesondere für die Leichenschau und die Bestattung.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere. Der Bau bzw. die Erweiterung eines Friedhofs und eine Graböffnung vor Ablauf der Ruhefrist bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements.

IV. Patientenrechte

Art. 34 Grundsatz

¹ Patientinnen und Patienten haben das Recht auf eine die Persönlichkeit schützende und respektierende Behandlung.

² Sie haben Anspruch auf die Bekanntgabe ihrer Patientenrechte und -pflichten und auf die Selbstbestimmung bezüglich medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Massnahmen.

³ Das Anzeigerecht an die Aufsichtsbehörde ist gewährleistet.

Art. 35 Voraussetzung für die Behandlung

¹ Eine Behandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Patientin oder der Patient über die Behandlung gemäss Art. 36 informiert worden ist und ihr gemäss Art. 37 zugestimmt hat.

² Vorbehalten bleiben bei urteilsunfähigen Personen, bei einer fürsorgerischen Unterbringung oder im Straf- und Massnahmenvollzug die besonderen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

Art. 36 Patienteninformation

¹ Die behandelnden Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen klären im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit Patientinnen und Patienten rechtzeitig, angemessen und in verständlicher Form über die Vor- und Nachteile sowie die Risiken der medizinischen Behandlung und mögliche Alternativen auf. Sie beantworten Fragen zum Gesundheitszustand und dessen voraussichtlicher Entwicklung.

² Die Information kann ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Patientin oder den Patienten übermäßig belasten oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflussen würde. Besteht die Patientin oder der Patient auf einer umfassenden Information, ist diese zu erteilen.

³ Die Information darf ganz unterbleiben, wenn der Verzicht dokumentiert ist.

Art. 37 Zustimmung zur Behandlung

¹ Behandlungen an Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

² Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten gilt das Vertretungsrecht von Art. 378 ZGB.

³ In dringlichen Fällen dürfen die medizinischen Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der Patientin oder des Patienten ergriffen werden.

⁴ Dabei ist auf eine vorliegende Patientenverfügung Rücksicht zu nehmen.

Art. 38 Mitwirkungspflichten

¹ Patientinnen und Patienten sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, die für eine sachgemäße Behandlung notwendigen Auskünfte über ihre Gesundheit und ihre Person zu erteilen und bei der Behandlung in zumutbarer Weise mitzuwirken.

² Sie sind verpflichtet, auf andere Patientinnen und Patienten sowie auf die Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen sowie deren Hilfspersonen Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls die Hausordnung zu respektieren.

Art. 39 Einsichtsrecht in Patientendokumentation

¹ Der Patientin oder dem Patienten ist auf Wunsch Einsicht in die eigene Patientendokumentation zu gewähren oder es ist ihr oder ihm darüber Auskunft zu erteilen. Das Einsichtsrecht kann ausnahmsweise eingeschränkt oder verweigert werden, wenn besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

² Dritten darf nur mit Zustimmung der Patientin oder des Patienten Einsicht in die Patientendokumentation gewährt oder darüber Auskunft erteilt werden. Bei der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner und in Notfällen bei den nächsten Angehörigen wird die Zustimmung vermutet, wenn sich die Patientin oder der Patient nicht anderweitig geäussert hat und sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

³ Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten steht zu Lebzeiten der Vertretung gemäss Art. 378 ZGB das Recht auf Einsicht und Auskunft zu.

⁴ Bei verstorbenen Patientinnen und Patienten können die in Art. 378 Abs. 1 ZGB aufgezählten Personen Einsicht in die Patientendokumentation nehmen, soweit sie dafür ein besonders schützenswertes Interesse glaubhaft machen können.

⁵ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Meldepflichten und -rechte sowie die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis.

Art. 40 Vor-, Mit- und Nachbehandlung

Vor-, mit- und nachbehandelnde Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen sowie die Hilfspersonen sind in geeigneter Weise über den Gesundheitszustand und die weiteren erforderlichen Massnahmen zu orientieren, soweit sich die Patientin oder der Patient nicht dagegen ausspricht.

Art. 41 Rechte von unheilbar Kranken und Sterbenden

¹ Unheilbar kranke und sterbende Patientinnen und Patienten haben Anrecht auf eine angepasste, ganzheitliche Betreuung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen gemäss den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege, Begleitung und Seelsorge.

² Den Angehörigen und Bezugspersonen wird eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person ermöglicht.

Art. 42 Transplantationen

¹ Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen zu Transplantationszwecken richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Soweit für die Entnahme die Zustimmung einer unabhängigen kantonalen Instanz erforderlich ist, kann der Regierungsrat diese Aufgabe mit einer Leistungsvereinbarung einem anderen Kanton übertragen.

Art. 43 Obduktion

¹ An verstorbene Personen kann eine Obduktion durchgeführt werden, sofern dies im Interesse der Sicherung oder Mehrung des medizinischen Wissens angezeigt ist und die verstorbene Person zu Lebzeiten oder nach deren Tod an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen nach entsprechender Information zugestimmt haben.

² Der zu Lebzeiten geäusserte Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

³ Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafverfolgungs- und Gesundheitsbehörden gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Art. 44 Ethikkommission

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Ethikkommission für die nach der Bundesgesetzgebung erforderliche ethisch-medizinische Begutachtung humanmedizinischer Forschungsprojekte.

² Er kann diese Aufgabe durch eine Leistungsvereinbarung einem anderen Kanton übertragen.

³ Das zuständige Departement regelt die Beteiligung an dem gemeinsamen Informationssystem der Kantone über die bewilligten klinischen Versuche.

V. Heilmittel- und Betäubungsmittelkontrolle

Art. 45 Umgang mit Heilmitteln

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Heilmittel und Betäubungsmittel sowie über Blut und Blutprodukte.

² Er kann die Heilmittelkontrolle zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Leistungsvereinbarung an einen anderen Kanton übertragen.

³ Im Übrigen obliegt der Vollzug dem zuständigen Departement.

Art. 46 Abgabe von Heilmitteln

¹ Medizinalpersonen im Sinne des MedBG sowie Fachleute der Komplementärmedizin mit eidgenössischem Diplom sind berechtigt, mit Bewilligung des zuständigen Departements Heilmittel abzugeben.

² Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel gewährleistet ist.

³ Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen die unmittelbare Anwendung von Heilmitteln durch die Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen sowie die Abgabe durch sie in Notfällen und bei Hausbesuchen.

⁴ Die direkte Abgabe von Heilmitteln ist lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Der Handverkauf sowie die Belieferung von Dritten zum Zweck des Wiederverkaufs sind verboten.

⁵ Den Patientinnen und Patienten ist auf deren Wunsch ein Rezept auszustellen, das den Bezug der Heilmittel in einer öffentlichen Apotheke ermöglicht.

VI. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Art. 47 Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Epidemiengesetzgebung des Bundes, soweit keine anderen Stellen zuständig sind.

² Der Regierungsrat kann durch Leistungsvereinbarungen Aufgaben Dritten übertragen.

³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Art. 48 Impfungen

¹ Das zuständige Departement fördert Impfungen gemäss dem Schweizerischen Impfplan.

² Nach Massgabe des Bundesrechts kann der Regierungsrat Impfungen obligatorisch erklären.

³ Der Kanton kann Impfungen unentgeltlich anbieten oder sich an den Kosten der Impfungen ganz oder teilweise beteiligen.

VII. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 49 Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Kanton trifft, unterstützt und beteiligt sich an Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten im physischen, psychischen und sozialen Bereich (Prävention).

² Er nimmt dabei Rücksicht auf die Wechselbeziehung zwischen Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt.

³ Er sorgt für die Koordination der Gesundheitsförderung und Prävention und legt Strategien und Schwerpunkte fest. Er orientiert sich dabei an nationalen Zielen und Programmen.

Art. 50 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung, der Umsetzung und dem Monitoring der Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

² Sie bezeichnen eine zuständige Stelle als Ansprechpartner für den Kanton und stellen die Zusammenarbeit mit dem Kanton sicher.

³ Sie leisten Beiträge an die vom Regierungsrat bezeichneten Spezialdienste gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

Art. 51 Leistungsangebote

¹ Der Kanton kann selbst oder durch Leistungsaufträge an Dritte bedarfsgerechte Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention zur Verfügung stellen.

² Er leistet Beiträge an die Kosten von Projekten und Massnahmen Dritter.

Art. 52 Schutz vor Missbrauch und Abhängigkeit

¹ Der Schutz vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabak, Alkohol, Betäubungs- und weiteren Suchtmitteln sowie von Verhaltenssüchten richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften inklusive den Jugendschutzbestimmungen.

² Der Regierungsrat kann zur Vorbeugung von Suchtverhalten sowie zur Verhütung des Suchtmittelmissbrauchs und seinen Folgen weitergehende Bestimmungen erlassen.

Art. 53 Schulärztlicher und -zahnärztlicher Dienst

¹ Der Kanton betreibt für alle Schulen einen schulärztlichen Dienst. Der Regierungsrat regelt dessen Aufgaben und die Organisation.

² Der Kanton betreibt eine Schulzahnklinik. Der Regierungsrat regelt dessen Aufgaben und die Organisation.

Art. 54 Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung

¹ Zweckgebundene Mittel für die Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung werden einem „Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung“ zugewiesen.

² Aus diesem Fonds werden mit Ausnahme des Verwaltungsaufwands sämtliche kantonalen Ausgaben im Bereich der Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung getätigt.

³ Über die Verwendung der Mittel entscheidet im Rahmen des Budgets das zuständige Departement.

⁴ Der Kantonsrat kann allgemeine Mittel in den Fonds einlegen, sofern die Einnahmen den Aufwand nicht decken.

⁵ Das zuständige Departement erlässt ein Fondsreglement und bestimmt die Vergabekriterien.

Art. 55 Monitoring und Berichterstattung

¹ Das zuständige Departement kann bei ausgewiesinem Bedarf

- a) Daten zum Gesundheitszustand der Bevölkerung erheben, soweit damit nicht die Bundesbehörden betraut sind;
- b) bei Personen und Institutionen, die seiner Aufsicht unterstehen, sowie in öffentlichen und privaten Schulen die erforderlichen Daten erheben.

² Das Departement kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauen.

³ Es informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Ergebnisse.

VIII. Rechtsschutz, Datenbearbeitung und Strafbestimmungen

Art. 56 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).

Art. 57 Datenbearbeitung und -austausch

¹ Das zuständige Departement ist befugt, Daten für Aufgaben, die nach der Gesundheitsgesetzgebung des Bundes oder des Kantons zu vollziehen sind, unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung zu bearbeiten. Das gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Bewilligungs-, Aufsichts- und Sanktionstätigkeiten.

² Die mit Bewilligungs-, Aufsichts- und Sanktionstätigkeiten betrauten Stellen des zuständigen Departementes informieren sich gegenseitig über die Einleitung und den Abschluss der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verfahren, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Art. 58 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu CHF 20'000 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
- b) die fachliche Aufsichtspflicht gegenüber bewilligungsfrei tätigen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen ungenügend wahrnimmt;
- c) Personen ohne die erforderlichen Bewilligungen beschäftigt;
- d) als Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber ihre oder seine Befugnisse überschreitet;
- e) als gesamtverantwortliche Betriebsleiterin oder als gesamtverantwortlicher Betriebsleiter ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Betrieb führt;
- f) Personen Aufgaben überträgt, die deren berufliche Qualifikationen übersteigen;
- g) falsche oder irreführende Titel oder Berufsbezeichnungen führt;
- h) seine Mitwirkungspflicht ihm Rahmen eines Aufsichtsverfahrens missachtet;
- i) ohne Bewilligung Heilmittel direkt abgibt;
- j) Behandlungen durchführt, die eine Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung zum Ziel haben;
- k) anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen zuwiderhandelt.

² Anstiftung, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Im Wiederholungsfall beträgt die maximale Bussenhöhe CHF 50'000.

⁴ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis CHF 10'000 bestraft.

⁵ In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Abstand genommen werden.

⁶ Die urteilende Behörde kann Gegenstände, die zu einer verbotenen Handlung gedient haben oder dazu bestimmt waren, einziehen und entschädigungslos vernichten.

⁷ Die Schaffhauser Polizei steht dem zuständigen Departement zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen zur Verfügung.

⁸ Die Strafuntersuchungsbehörden, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben rechtskräftige Strafurteile, die Auswirkungen auf eine erteilte Bewilligung haben können, dem zuständigen Departement umgehend mitzuteilen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 2

statt „Er bezeichnet...“ neu „Der Kanton bezeichnet...“

Art. 4

Aufgehoben

b) Spitalgesetz vom 22. November 2004

Art. 3

Aufgehoben

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Mai 2012 wird aufgehoben.

² Die bisher gestützt auf Art. 10 des GesG erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung ist im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses möglich.

Art. 61 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.